

■ Das Transparenzregister



Transparenzregister

Die offizielle Plattform der Bundesrepublik Deutschland für Daten zu wirtschaftlich Berechtigten

Ein Leitfaden für Familienunternehmen

P + P Pöllath + Partners

Bearbeitungsstand: 23. Oktober 2017

Vorwort

Am 26. Juni 2017 ist das neue Geldwäschegesetz in Kraft getreten (GwG). Gegenstand des Geldwäschegesetzes ist insbesondere die Einführung des Transparenzregisters (www.transparenzregister.de). Als Folge sind unter anderem Kapital- und im Handelsregister eingetragene Personengesellschaften sowie Stiftungen verpflichtet, gewisse Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten erstmals bis zum **1. Oktober 2017** dem Transparenzregister mitzuteilen. Laut Bundesanzeiger ist die Einsichtnahme der Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten erst ab dem 27. Dezember 2017 vorgesehen.

Dieser Leitfaden soll bei der Erfüllung dieser Mitteilungspflichten helfen. Daher werden nachfolgend zunächst abstrakt die Mitteilungspflichten und damit zusammenhängende rechtliche Problemstellungen erörtert (**Teil A.**) und im Anschluss die einzelnen Schritte bei der Eingabe der Online-Maske des Transparenzregisters dargestellt (**Teil B.**). Ferner ist darauf hinzuweisen, dass verschiedene Fragestellungen noch nicht abschließend geklärt sind und auch das für das Transparenzregister zuständige Bundesverwaltungsamt auf eine klärende Verfügung des Bundesfinanzministeriums bzw. des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wartet. Mittlerweile hat das Bundesverwaltungsamt jedoch kurze Antworten auf häufig gestellte Fragen unter http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_ZMV/Transparenzregister/FAQ/faq_node.html veröffentlicht. Aus diesem Grunde haben wir unseren Leitfaden vom 11. September 2017 aktualisiert.

München, 23. Oktober 2017

Dr. Christoph Philipp, LL.M.

Philipp Windeknecht, Maître en droit

INHALTSVERZEICHNIS

A. Umfang der Mitteilungspflichten	4
I. Die gegenüber dem Transparenzregister Mitteilungsverpflichteten	4
II. Wirtschaftlich Berechtigte	5
1. Grundsatz	5
2. Kommanditgesellschaften	6
3. Stiftungen und Trusts	6
4. Stimmbindungs-, Pool-, und Konsortialvereinbarungen	7
5. Treuhandverhältnisse und Unterbeteiligungen	7
6. Erbengemeinschaft	8
7. Ausübung der Kontrolle auf sonstige Weise (freier Widerruf, Vetorechte und Nießbrauch)	8
III. Erforderliche Angaben.....	8
IV. Mitteilungspflicht der Anteilseigner und wirtschaftlich Berechtigten	9
V. Mitteilungsfiktion.....	10
1. Grundsatz	10
2. Beteiligungsketten (Konzernstrukturen).....	10
3. GmbH	10
4. Kommanditgesellschaften	11
5. Börsennotierte Gesellschaften	11
VI. Antrag auf Beschränkung der Einsichtnahme.....	11
VII. Kein Öffentlicher Glaube des Transparenzregisters	12
VIII. Dokumentation und Aktualisierung der Angaben.....	12
B. Mitteilung wirtschaftlich Berechtigter zum Transparenzregister	13
I. Anlegen der transparenzpflichtigen Rechtseinheit.....	14
II. Eintragen eines wirtschaftlich Berechtigten	17

A. Umfang der Mitteilungspflichten

I. Die gegenüber dem Transparenzregister Mitteilungsverpflichteten

Mitteilungspflichtig sind nach §§ 20, 21 GwG **juristische Personen des Privatrechts**

- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaften (UG)
- Aktiengesellschaften (AG)
- Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA)
- Rechtsfähige Stiftungen (gemeinnützige Stiftungen und Familienstiftungen)
- Vereine
- Eingetragene Genossenschaften
- Societas Europaea (SE)

eingetragene Personengesellschaften

- Kommanditgesellschaften (KG)
- Offene Handelsgesellschaften (OHG)
- Partnerschaftsgesellschaften

und bestimmte Rechtsgestaltungen

- Trusts (mit Wohnsitz oder Sitz des Verwalters in Deutschland)
- privatnützige nichtrechtsfähige Stiftungen
- Rechtsgestaltungen, die nicht rechtsfähigen Stiftungen entsprechen.

Nicht mitteilungs pflichtig sind **Gesellschaften bürgerlichen Rechts** und **Treuhandverhältnisse** nach deutschem Recht.

II. Wirtschaftlich Berechtigte

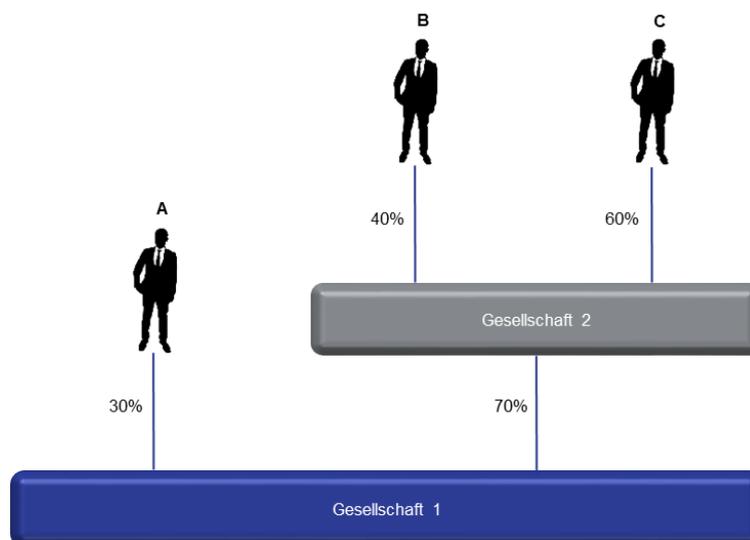
1. Grundsatz

Bei Kapital- und Personengesellschaften zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten **jede natürliche Person**, die

(1) auf einer ersten Beteiligungsebene unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% Kapitalanteile hält oder unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert oder

(2) von einer höheren Beteiligungsebene aus mittelbar Kontrolle auf mehr als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte ausübt (§ 3 GwG). Mittelbare Kontrolle ist insbesondere im Sinne des beherrschenden Einflusses nach § 290 HGB zu verstehen (u. a. Mehrheit der Stimmrechte).

Das nachfolgende Beispiel dient zur Veranschaulichung:



A und C erfüllen die Voraussetzungen des wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaft 1, B und C der Gesellschaft 2.

Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen **keine natürliche Person** als wirtschaftlich Berechtigter ermittelt worden ist oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, **gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter oder der geschäftsführende Gesellschafter der Gesellschaft (§ 3 GwG)**. Ist der geschäftsführende Gesellschafter oder der gesetzliche Vertreter selbst keine natürliche Person, ist dessen gesetzlicher Vertreter als wirtschaftlich Berechtigter zu nennen (vgl. auch zur Mitteilungsfiktion V.).

2. Kommanditgesellschaften

Bislang nicht ganz klar geregelt ist, ob der nicht am Kapital der Kommanditgesellschaft beteiligte **Komplementär** wirtschaftlich Berechtigter im Sinne von § 3 GwG ist. In der Regel kann bei Kommandit- und offenen Handelsgesellschaften für die vertretungsberechtigten Gesellschafter aufgrund ihrer dominanten gesellschaftsrechtlichen Stellung die Ausübung von Kontrolle angenommen werden (vgl. BT-Drs. 18/11555, S. 92). Dabei kommt es jedoch auf die gesellschaftsvertraglichen Regelungen im Einzelfall an. Aus Vorsichtsgründen ist zu empfehlen, dass die nicht am Kapital beteiligten Komplementäre als wirtschaftlich Berechtigte angegeben werden (vgl. auch zur Mitteilungsfiktion **V. 4.**).

Im Fall einer **GmbH & Co. KG** kann die nicht am Kapital beteiligte Komplementär-GmbH selbst nicht wirtschaftlich Berechtigter sein, da sie keine natürliche Person ist. Insofern ist auf die Gesellschafter der Komplementär-GmbH abzustellen. Falls eine natürliche Person die Komplementär-GmbH beherrscht (mit einer Kapital- oder Stimmbeteiligung über 50% oder einer dem vergleichbaren Kontrolle auf sonstige Weise), kann diese Person wiederum wirtschaftlich Berechtigter der GmbH & Co. KG sein (vgl. auch die Auslegungs- und Anwendungshinweise der Deutschen Kreditwirtschaft zur Verhinderung von Geldwäsche, Stand: 1. Februar 2014, S. 26).

Sonderfälle der GmbH & Co. KG sind die GmbH & Co. KG mit **paralleler Beteiligungsstruktur** (die Kommanditisten sind an der Komplementär-GmbH in gleicher Höhe wie an der Kommanditgesellschaft beteiligt) und die **Einheits-GmbH & Co. KG** (die Kommanditgesellschaft ist alleinige Gesellschafterin der Komplementär-GmbH). Die Beteiligung der Kommanditisten an der Komplementär-GmbH ist bei der Prüfung ihrer wirtschaftlichen Berechtigung zu berücksichtigen (vgl. auch zur Mitteilungsfiktion **V. 4.**).

Hat weder Kommanditist noch Komplementär die Stellung eines wirtschaftlich Berechtigten, ist unseres Erachtens stets der **Geschäftsführer** der Komplementär-GmbH als wirtschaftlich Berechtigter anzugeben (vgl. auch zur Mitteilungsfiktion **V. 4.**).

3. Stiftungen und Trusts

Bei **Stiftungen** werden als wirtschaftlich Berechtigte

- die Vorstände sowie Begünstigten (Destinatäre)
- die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist
- und die auf sonstige Weise beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung Ausübenden angesehen.

Begünstigte sind laut Stellungnahme des Bundesverwaltungsamtes nur dann wirtschaftlich Berechtigte, wenn sie einen Anspruch auf Stiftungsleistungen haben.¹

Der Stifter selbst ist grundsätzlich kein wirtschaftlich Berechtigter. Je nach Ausgestaltung der Stiftungssatzung kann der Stifter jedoch als auf sonstige Weise beherrschenden Einfluss Ausübender zu qualifizieren sein. Ferner können auch Mitglieder eines Stiftungsbeirats oder Kuratoriums diese Voraussetzungen bei entsprechender Satzungsgestaltung erfüllen.

Bei **Trusts** mit Wohnsitz oder Sitz des Verwalters in Deutschland werden als wirtschaftlich Berechtigte der Treugeber (Settlor), Verwalter (Trustee), Protektor sowie Begünstigte (Beneficiary) angesehen.

4. Stimmbindungs-, Pool-, und Konsortialvereinbarungen

Die wirtschaftliche Berechtigung kann sich auch aus der Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise ergeben. Die Gesetzesbegründung nennt beispielhaft Stimmbindungsvereinbarungen (vgl. BT-Drs. 18/11555, S. 128). Gerade bei Familienunternehmen in Form von Kapitalgesellschaften wird aufgrund der für die Begünstigung nach §§ 13a, 13b ErbStG notwendigen 25%-Mindestbeteiligung regelmäßig eine Stimmbindung vereinbart. Laut Stellungnahme des Bundesverwaltungsamtes ist nur die Person wirtschaftlich Berechtigter, die aufgrund der Stimmbindungsvereinbarung Kontrolle ausübt.²

Entsprechendes gilt für Pool- und Konsortialvereinbarungen.

5. Treuhandverhältnisse und Unterbeteiligungen

Bei Treuhandverhältnissen ist zu differenzieren: Treuhandverhältnisse sind selbst keine mitteilungspflichtigen Rechtsgestaltungen (vgl. BT-Drs. 18/11555, S. 131, siehe oben unter I.). Allerdings kann sich eine **wirtschaftliche Berechtigung** für Anteilseigner einer mitteilungspflichtigen Gesellschaft auch aus einem Treuhandverhältnis ergeben (vgl. BT-Drs. 18/11555, S. 129). Der Treugeber ist als wirtschaftlich Berechtigter mitzuteilen, wenn der Treuhänder mehr als 25% des Kapitals für den Treugeber hält oder der Treuhänder mehr als 25% der Stimmrechte der mitteilungsverpflichteten Gesellschaft für den Treugeber ausübt. Folglich gäbe es beispielsweise bei einer Gesellschaft mit einem einzigen Gesellschafter, der die Beteiligung zu gleichen Teilen treuhänderisch für vier Treugeber hält, unseres Erachtens keinen wirtschaftlich Berechtigten (sofern keine weiteren Absprachen unter den Treugebern getroffen wurden, siehe oben unter 4.).

Laut der Stellungnahme des Bundesverwaltungsamtes erfüllt ein **Unterbeteiligter** die Voraussetzungen eines wirtschaftlich Berechtigten, wenn er aufgrund der Unterbeteiligung

¹ Vgl. http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_ZMV/Transparenzregister/FAQ/fragen/01_stiftungen/stiftungen_frage_03.html?nn=10041474.

² Vgl. http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_ZMV/Transparenzregister/FAQ/fragen/02_angaben%20zum%20wirtschaftlich%20berechtigten/azwb_frage_01.html?nn=10044858.

mittelbar Kontrolle auf die Gesellschaft ausüben kann.³ Dies entspricht den Grundsätzen zur Beteiligungskette.

6. Erbgemeinschaft

Laut der Stellungnahme des Bundesverwaltungsamtes sind sämtliche Miterben einer Erbengemeinschaft unabhängig von ihren Erbquoten wirtschaftlich Berechtigte, wenn die Erbengemeinschaft an sich die Voraussetzung für eine wirtschaftliche Berechtigung erfüllt.⁴

7. Ausübung der Kontrolle auf sonstige Weise (freier Widerruf, Vetorechte und Nießbrauch)

Eine wirtschaftliche Berechtigung kommt ferner durch Ausübung der Kontrolle in sonstiger Weise in Betracht. Im Vordergrund hierzu stehen Vermögensübertragungen unter freiem Widerrufsvorbehalt, Vetorechte und Nießbrauchsgestaltungen.

Bei einem **freien Widerrufsvorbehalt** wird in der Regel das wirtschaftliche Eigentum (§ 39 AO) dem Widerrufsberechtigten weiterhin zugewiesen. Gleichwohl ist unseres Erachtens die wirtschaftliche Berechtigung im Sinne von § 3 GwG hiervon zu unterscheiden. Die wirtschaftliche Berechtigung sollte unseres Erachtens bis zur Abwicklung des Widerrufs bei dem Zuwendungsempfänger liegen.

Bei im Gesellschaftsvertrag einem Gesellschafter zugewiesenen **Vetorechten** ist unseres Erachtens keine wirtschaftliche Berechtigung anzunehmen. Allein durch Vetorechte kann unseres Erachtens keine Kontrolle ausgeübt, sondern können nur Entscheidungen verhindert werden. Insofern fehlt es an der erforderlichen Kontrollmöglichkeit.

Laut der Stellungnahme des Bundesverwaltungsamtes ist der Nießbraucher in der Regel kein wirtschaftlich Berechtigter, auch wenn der Nießbrauch an einer Beteiligung in Höhe von mehr als 25% besteht. Ausnahmsweise könne der Nießbraucher als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen sein, wenn er aufgrund besonderer vertraglicher Absprachen Kontrolle über die Gesellschaft ausüben kann.⁵

III. Erforderliche Angaben

Die Mitteilungsverpflichteten haben **Name**, **Geburtsdatum** und **Wohnort** des wirtschaftlich Berechtigten sowie **Art und Umfang** seines wirtschaftlichen Interesses anzugeben (§ 19 GwG).

³ Vgl. http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_ZMV/Transparenzregister/FAQ/fragen/02_angaben%20zum%20wirtschaftlich%20berechtigten/azwb_frage_10.html?nn=10044858.

⁴ Vgl. http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_ZMV/Transparenzregister/FAQ/fragen/03_transparenzpflichtige%20einheiten/te_frage_03.html?nn=10044896.

⁵ Vgl. http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_ZMV/Transparenzregister/FAQ/fragen/02_angaben%20zum%20wirtschaftlich%20berechtigten/azwb_frage_11.html?nn=10044858.

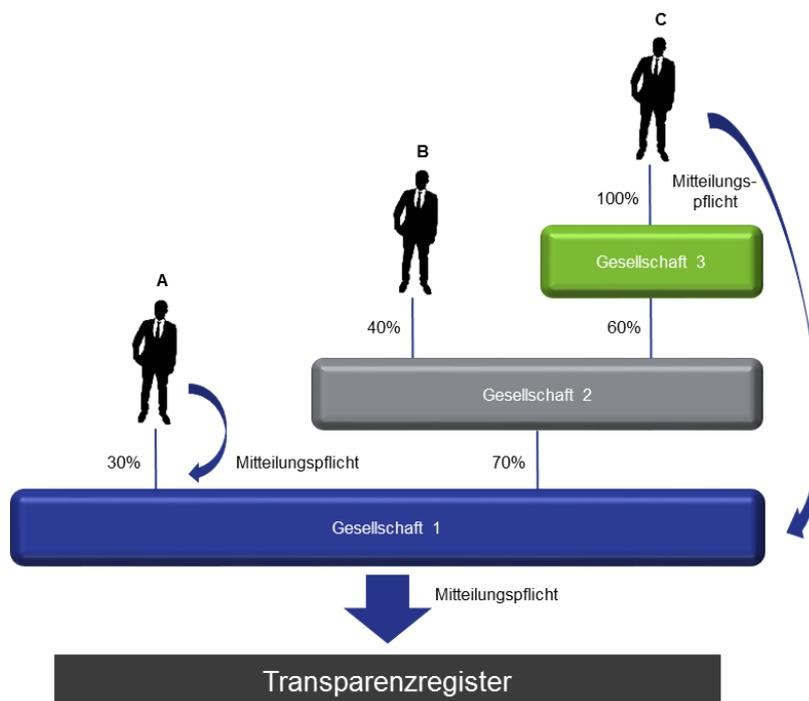
Unklar ist derzeit, wie weit „Art und Umfang“ des wirtschaftlichen Interesses zu verstehen ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die gesamte Beteiligung sowie sämtliche (Sonder-) Stimmrechte des wirtschaftlich Berechtigten und die Umstände, die die Ausübung der Kontrolle des wirtschaftlich Berechtigten auf sonstige Weise verstärken, mitteilungs pflichtig sind. Unseres Erachtens würde dies bei komplexen Strukturen die gesamte Darstellung der Verwaltungsstruktur (Corporate Governance) inklusive Dokumentation erfordern. Die Verpflichtung zu einer solchen Darstellung würde aber über das Ziel des Geldwäschegesetzes weit hinausschießen (vgl. auch V. 1., 2.). Wir empfehlen daher, dass zunächst nur die zwingend erforderlichen Angaben mitgeteilt werden und erst nach Aufforderung des Transparenzregisters eine umfassende Dokumentation nachgereicht wird.

IV. Mitteilungspflicht der Anteilseigner und wirtschaftlich Berechtigten

Mit der Mitteilungspflicht zum Transparenzregister korrespondierend besteht eine weitere Mitteilungspflicht von Anteilseignern bzw. wirtschaftlich Berechtigten gegenüber den mitteilungs pflichtigen Gesellschaften, Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften zur Mitteilung der erforderlichen Angaben in Bezug auf die wirtschaftlich Berechtigten (§ 20 Abs. 3 GwG).

Auf der ersten Beteiligungsebene sind die Anteilseigner, die selbst wirtschaftlich Berechtigte sind oder von den wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden, mitteilungs pflichtig. Auf einer höheren Beteiligungsebene sind die wirtschaftlich Berechtigten selbst gegenüber der Vereinigung mitteilungs pflichtig.

Das nachfolgende Beispiel dient zur Veranschaulichung:



A und C sind vorliegend gegenüber Gesellschaft 1 mitteilungsspflichtig. Gesellschaft 1 hat die erforderlichen Angaben an das Transparenzregister zu übermitteln. B ist allein gegenüber Gesellschaft 2 mitteilungsspflichtig.

Laut der Stellungnahme des Bundesverwaltungsamtes gelten diese Mitteilungspflichten bei Beteiligungsketten unabhängig davon, ob der Anteilseigner bzw. wirtschaftlich Berechtigte seinen Wohnsitz in Deutschland hat.⁶

V. Mitteilungsfiktion

1. Grundsatz

Die Mitteilungspflicht zum Transparenzregister gilt als erfüllt, wenn sich die für das Transparenzregister notwendigen Informationen aus elektronisch abrufbaren Registern (Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister) ergeben (§ 20 Abs. 2 GwG). Diese Fiktion findet laut Stellungnahme des Bundesverwaltungsamtes auch Anwendung, wenn sich nicht der gesamte Umfang der wirtschaftlichen Berechtigung aus dem Register ergibt. Hält beispielsweise ein Gesellschafter laut Handelsregister 40% des Kapitals, aber ist aus dem Handelsregister nicht ersichtlich, dass der Gesellschafter zusätzlich 70% der Stimmrechte kontrolliert, so findet die Mitteilungsfiktion trotzdem Anwendung.⁷

2. Beteiligungsketten (Konzernstrukturen)

Im Fall von Beteiligungsketten, insbesondere Konzernstrukturen, haben auf mehreren Stufen mitteilungsverpflichtete Gesellschaften ihre Mitteilungspflichten gegenüber dem Transparenzregister zu erfüllen bzw. wirtschaftlich Berechtigte gegenüber den mitteilungsspflichtigen Gesellschaften ihre Stellung als wirtschaftlich Berechtigte anzugeben. Ergeben sich die erforderlichen Angaben aus einer Zusammenschau der oben genannten elektronisch abrufbaren Register, tritt laut Stellungnahme des Bundesverwaltungsamtes die Mitteilungsfiktion ein.⁸

3. GmbH

Im Zuge der Einführung des Transparenzregisters wurde auch § 40 Abs. 1 GmbHG geändert (Erweiterung der notwendigen Angaben für die Gesellschafterliste um die **prozentuale Beteiligung** der Gesellschafter am Stammkapital). Die Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten einer GmbH zum Transparenzregister ist allerdings nicht erforderlich, wenn bei der

⁶ Vgl. http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_ZMV/Transparenzregister/FAQ/fragen/02_angaben%20zum%20wirtschaftlich%20berechtigten/azwb_frage_08.html?nn=10044858.

⁷ Vgl. http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_ZMV/Transparenzregister/FAQ/fragen/02_angaben%20zum%20wirtschaftlich%20berechtigten/azwb_frage_04.html?nn=10044858.

⁸ Vgl. http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_ZMV/Transparenzregister/FAQ/fragen/02_angaben%20zum%20wirtschaftlich%20berechtigten/azwb_frage_05.html?nn=10044858.

Gesellschafterliste nur die Angabe der prozentualen Beteiligung am Stammkapital fehlt. Dies verhindert nicht, dass die Mitteilungsfiktion Anwendung findet.⁹

4. Kommanditgesellschaften

Laut Bundesverwaltungsamt tritt die Meldefiktion für die Kommanditisten ein, wenn das Kommanditkapital prozentual der Hafteinlage entspricht. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn der Komplementär nicht am Kapital der Kommanditgesellschaft beteiligt ist. Diese Grundsätze gelten ebenfalls für die Ein-Personen-GmbH & Co. KG sowie für die Einheits-GmbH & Co. KG.¹⁰

5. Börsennotierte Gesellschaften

Bei Gesellschaften, die an einem organisierten Markt nach § 2 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz notiert sind oder dem Gemeinschaftsrecht entsprechende Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, gilt die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister stets als erfüllt (§ 20 Abs. 2 GwG).

Nicht börsennotierte **Aktiengesellschaften** werden in der Regel ihre wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister melden müssen. Bei hundertprozentigem Streubesitz und keiner anderweitigen Kontrolle entfällt die Notwendigkeit zur Meldung aufgrund der Meldefiktion, da dann die Vorstandsmitglieder als wirtschaftlich Berechtigte angesehen werden, die sich aus dem Handelsregister ergeben. Dasselbe gilt für die **Societas Europaea** sowie für **Kommanditgesellschaften auf Aktien** im Hinblick auf die Kommanditaktionäre (vgl. BT-Drs. 18/11555, S. 92).

VI. Antrag auf Beschränkung der Einsichtnahme

Der wirtschaftlich Berechtigte kann einen Antrag auf (teilweise) Beschränkung der Einsichtnahme stellen (§ 23 Abs. 2 GwG). Dafür muss jedoch ein **überwiegendes schutzwürdiges Interesse** geltend gemacht werden. Dieses liegt vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einsichtnahme den wirtschaftlich Berechtigten der **Gefahr aussetzen würde, Opfer einer der „Katalogstraftaten“** (z. B. Betrug, Geiselnahme, erpresserischer Menschenraub) zu werden. Ferner ist ein schutzwürdiges Interesse stets gegeben, wenn der wirtschaftlich Berechtigte **minderjährig** oder **geschäftsunfähig** ist. Unseres Erachtens sollte ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse auch anzunehmen sein, wenn der wirtschaftlich Berechtigte bereits nach anderen Gesetzen seine persönlichen Daten nicht offenlegen muss (z. B. Bundesmeldegesetz), da sonst diese Schutzvorschriften leer liefen.

⁹ Vgl. http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_ZMV/Transparenzregister/FAQ/fragen/02_angaben%20zum%20wirtschaftlich%20berechtigten/azwb_frage_07.html?nn=10044858.

¹⁰ Vgl. http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_ZMV/Transparenzregister/FAQ/fragen/02_angaben%20zum%20wirtschaftlich%20berechtigten/azwb_frage_13.html?nn=10044858.

Derzeit noch unklar ist, ab wann eine **ausreichende Gefahr** vorliegt. Es wäre wünschenswert, wenn die Verwaltung hierzu großzügige Maßstäbe ansetzen würde (d. h. eine abstrakte Gefährdungslage sollte ausreichen). Unseres Erachtens dürfen keine strengeren Anforderungen gestellt werden als für die Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz (§ 51 BMG). Auch dafür reicht eine abstrakte Gefährdungslage aus (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.2.2017 – 6 B 49/16). Ausreichend sollte in jedem Fall die Gefährdungslage nach dem Waffengesetz sein (§ 19 WaffG). Eine solche Gefährdungslage ist ebenfalls bei Umständen anzunehmen, die bewaffneten Personenschutz rechtfertigen. Dies kann bereits bei erheblichem Vermögen angenommen werden.

VII. Kein Öffentlicher Glaube des Transparenzregisters

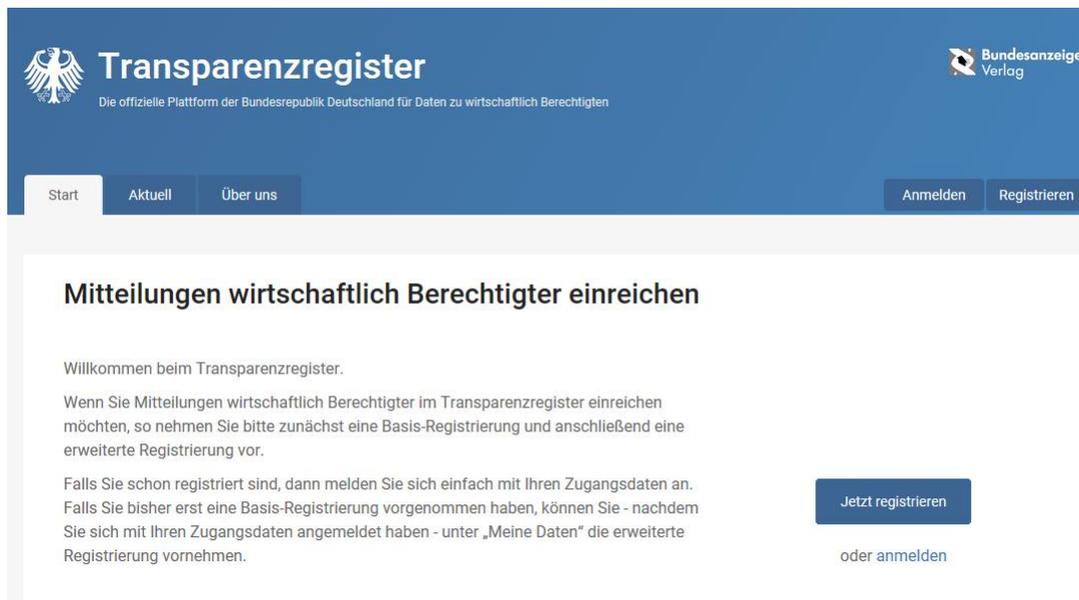
Im Gegensatz zum Handelsregister wird dem Transparenzregister kein öffentlicher Glaube beigemessen. Deshalb darf der Rechtsverkehr nicht auf die Richtigkeit der Angaben im Transparenzregister vertrauen (vgl. BT-Drs. 18/11555, S. 125).

VIII. Dokumentation und Aktualisierung der Angaben

Die gegenüber dem Transparenzregister zur Mitteilung Verpflichteten müssen nur die Informationen weiterleiten, die ihnen bereits bekannt sind oder die ihnen durch den Anteilseigner oder wirtschaftlich Berechtigten mitgeteilt werden. Eine weitergehende Nachforschungspflicht besteht nicht. Bei der Pflicht, die Angaben einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und weiterzugeben, handelt es sich um **Compliance-Pflichten**, die zur Ergreifung geeigneter interner Organisationsmaßnahmen zur Beachtung der gesetzlichen Pflichten verpflichten. Hierzu sollte auch sichergestellt werden, dass Wohnsitzwechsel von wirtschaftlich Berechtigten (z.B. Gesellschafter oder Geschäftsführer) von der Gesellschaft nachgehalten werden. Es ist Aufgabe des Leitungsorgans von juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften, solche Organisationsmaßnahmen zu etablieren, insbesondere ein effektives internes Überwachungs- und Meldewesen. Diese Maßnahmen müssen sicherstellen, dass die eingeholten Informationen umgehend archiviert und dem Transparenzregister mitgeteilt werden. Zumindest eine **jährliche Überprüfung** der Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten ist indiziert (vgl. BT-Drs. 18/11555, S. 127).

B. Mitteilung wirtschaftlich Berechtigter zum Transparenzregister

Nachfolgend möchten wir einen Überblick über die Eingaben in der Online-Maske des Transparenzregisters bieten.



The screenshot shows the homepage of the Transparency Register (Transparenzregister). The header includes the German eagle logo, the text 'Transparenzregister' and 'Die offizielle Plattform der Bundesrepublik Deutschland für Daten zu wirtschaftlich Berechtigten', and the 'Bundesanzeiger Verlag' logo. A navigation bar contains 'Start', 'Aktuell', and 'Über uns' on the left, and 'Anmelden' and 'Registrieren' on the right. The main content area is titled 'Mitteilungen wirtschaftlich Berechtigter einreichen'. It contains a welcome message, instructions for new users to register, and a button 'Jetzt registrieren' with a link 'oder anmelden' below it.

Über die Homepage des Transparenzregisters können die notwendigen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nach der **Registrierung des Nutzers** mitgeteilt werden. Hierzu hat der Nutzer lediglich eine E-Mail-Adresse anzugeben und ein Passwort auszusuchen. Mithilfe des angelegten Kontos kann der Nutzer sämtliche transparenzpflichtige (= mitteilungs-pflichtige) Rechtseinheiten verwalten und die notwendigen Angaben fortlaufend aktualisieren (vgl. **A. VIII.**). Eines Nachweises der Berechtigung bedarf es hierzu nicht.

In einem ersten Schritt ist zunächst die transparenzpflichtige Rechtseinheit anzulegen und in einem zweiten Schritt können wirtschaftlich Berechtigte eingetragen werden.

Verwaltung transparenzpflichtiger Rechtseinheiten und Auftragsübermittlung



In zwei Schritten zur Eintragung wirtschaftlich Berechtigter im Transparenzregister:

1. Schritt: Transparenzpflichtige Rechtseinheit(en) anlegen.
2. Schritt: Auftrag erstellen (wirtschaftlich Berechtigte eintragen).

Übersicht

[Neue transparenzpflichtige Rechtseinheit anlegen](#)

Nr. d. TRE 	Name	Kennzeichen	Aktion
--	------	-------------	--------

I. Anlegen der transparenzpflichtigen Rechtseinheit

Für sämtliche transparenzpflichtigen Rechtseinheiten sind Datensätze anzulegen (zu den mitteilungspflichtigen Rechtseinheiten siehe **A. I.** und **V.**).

Im **ersten Schritt** ist die für die transparenzpflichtige Rechtseinheit passende Registrierungsart auszuwählen. Dabei ist zu beachten, dass rechtsfähige Stiftungen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, „sonstigen Rechtsgestaltungen aller Art“ zuzuordnen sind. Rechtsfähige Stiftungen, die als Gesellschafter im Handelsregister eingetragen sind, sind den „juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften mit Sitz in Deutschland, die im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen sind,“ zuzuordnen:

Transparenzpflichtige Rechtseinheit – Start (1/6)

Art der Registrierung
* Pflichtfelder

Wählen Sie die für Ihre transparenzpflichtige Rechtseinheit passende Registrierungsart aus*

Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften mit Sitz in Deutschland, die im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen sind

Trust

Nicht rechtsfähige Stiftung

Sonstige Rechtsgestaltung aller Art



Im **zweiten Schritt** sind die nachfolgenden Firmendaten anzugeben und Bestätigungen abzugeben:

Transparenzpflichtige Rechtseinheit – Firmendaten (2/6)

Registerzuordnung
* Pflichtfelder

Wählen Sie das Register aus, in das die transparenzpflichtige Rechtseinheit eingetragen ist*

eingetragen in Handels-, Partnerschafts-, Genossenschaftsregister

eingetragen im Vereinsregister

Firmendaten * Pflichtfelder

Registergericht*

Registerart*

Registernummer*

Name der Firma*

Gelöschte Registerdaten anzeigen

Firmenbestätigung * Pflichtfelder

* Unter der angezeigten bzw. ausgewählten Firma wird das Unternehmen beim Registergericht geführt.

Im **dritten Schritt** sind Angaben zur Adresse des Mitteilungsverpflichteten zu machen.

Transparenzpflichtige Rechtseinheit – Adressdaten (3/5)

Firmendaten

Name der Firma

Firmensitz

Anschrift * Pflichtfelder

Name der Firma/Institution*

Abteilung/Referat

Straße, Hausnummer*

PLZ*

Ort*

Staat*

Bundesland

Kennzeichen

Ihr Zeichen

Ansprechpartner bei der anzulegenden Rechtseinheit

Anrede

Im **vierten Schritt** können optional Nachweisdokumente zur transparenzpflichtigen Rechtseinheit übermittelt werden (Gesellschaftsverträge, Stimmbindungsvereinbarungen etc.).

Transparenzpflichtige Rechtseinheit – Dateiübermittlung (4/5)

Zusätzliche Angaben * Pflichtfelder

Hier können Sie optional z.B. Nachweisdokumente zur transparenzpflichtigen Rechtseinheit übermitteln. Hierdurch kann ggfs. eine Nachfrage seitens des Transparenzregisters vermieden werden.
 Wichtig: Die Inhalte der Dateien sind **nicht** Bestandteil der Eintragung im Transparenzregister und ersetzen **nicht** die Eintragung eines wirtschaftlich Berechtigten.

Aktuelle Dateien

Dateiname	Aktion
Es wurden keine Dateien hochgeladen.	

Legende: ✖ Löschen

Als **fünfter** und **letzter Schritt** erfolgt eine Übersicht über die zuvor angegebenen Daten:

Transparenzpflichtige Rechtseinheit – Übersicht (5/5)

Art der Registrierung » Bearbeiten

Registrierungsart für transparenzpflichtige Rechtseinheit: Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften mit Sitz in Deutschland, die im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen sind

Registerzuordnung » Bearbeiten

Register, in das die transparenzpflichtige Rechtseinheit eingetragen ist: eingetragen in Handels-, Partnerschafts-, Genossenschaftsregister

Firmendaten » Bearbeiten

Damit ist das Anlegen der transparenzpflichtigen Rechtseinheit abgeschlossen.

II. Eintragen eines wirtschaftlich Berechtigten

Sobald eine transparenzpflichtige Rechtseinheit angelegt ist, können der oder die wirtschaftlich Berechtigten eingetragen werden (für die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter siehe **A. II.**). Dafür muss das der Rechtseinheit zugeordnete **+** Symbol in der Aktionsspalte angeklickt werden:

Verwaltung transparenzpflichtiger Rechtseinheiten und Auftragsübermittlung



In zwei Schritten zur Eintragung wirtschaftlich Berechtigter im Transparenzregister:

1. Schritt: Transparenzpflichtige Rechtseinheit(en) anlegen.
2. Schritt: Auftrag erstellen (wirtschaftlich Berechtigte eintragen).

Übersicht

Neue transparenzpflichtige Rechtseinheit anlegen

Nr. d. TRE 	Name	Kennzeichen	Aktion
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	   
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	   
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	   

Legende:  Ansehen  Bearbeiten  Rechnungsdaten  Löschen
 Auftrag erstellen (wirtschaftlich Berechtigte eintragen)

<< < 1 > >>

Im **ersten Schritt** wird zwischen einer Eintragung und Austragung aus dem Transparenzregister entschieden. Einge­tragen werden nur diejenigen wirtschaftlichen Berechtigten, die sich nicht über ein anderes Register ermitteln lassen (für diese gilt die Mitteilungsfiktion, siehe **A. V.**). Die Austragung ist nur von Interesse, falls die im Transparenzregister angegebenen wirtschaftlich Berechtigten diese Eigenschaft verloren haben und das Transparenzregister somit nicht mehr korrekt ist.

Auftrag – Art der Mitteilung (1/5)

Art der Mitteilung * Pflichtfelder

Wählen Sie bitte die Art der Mitteilung* Neue/aktualisierte Mitteilung wirtschaftlich Berechtigter  Vollaustragung aus dem Transparenzregister

Als **zweiter Schritt** erfolgt die Benennung der mitteilungspflichtigen Rechtseinheit:

Auftrag – Auftragsdaten (2/5)

* Pflicht

Angaben zur Firma/Institution

Mitteilungen erfolgen unter diesen Angaben. Bitte prüfen Sie diese genau.

Name der Firma XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX i

Firmensitz XXXXXXXXXX

* Hiermit bestätige ich, dass die transparenzpflichtige Rechtseinheit unter diesem Namen beim Transparenzregister geführt wird.

Im **dritten Schritt** ist zunächst der Zeitraum für die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter anzugeben. Dabei zu beachten, dass sich das Gültigkeitsdatum auf sämtliche wirtschaftlich Berechtigte bezieht. Es kann allerdings als Gültigkeitsdatum auch von „unbekannt“ und bis „bis auf Weiteres“ angegeben werden. Die Nachforschungspflichten sind folglich – zumindest bei der Ersteingabe – überschaubar.

Auftrag – Übermittlung (3/5)

* Pflichtfelder

Angaben zur Mitteilung

Geben Sie hier einen Zeitraum (von - bis) an, zu dem die wirtschaftlich Berechtigten tatsächlich aktiv sind:

Gültigkeitsdatum von* i

Gültigkeitsdatum bis*

Anschließend sind folgende Angaben zu den **wirtschaftlich Berechtigten** zu machen (vgl. dazu auch **A. III.**):

Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten

Bitte geben Sie hier alle relevanten wirtschaftlich Berechtigten an.

Vorname*

Nachname*

Geburtsdatum* 

Staatsangehörigkeit 

Wohnort*

Wohnsitzland* 

Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses*  

Typ des wirtschaftlich Berechtigten*  

» Abbrechen

Vorname	Nachname	Geburtsdatum	Aktion
nicht vorhanden			

Legende:  Bearbeiten  Löschen

Weitere wirtschaftlich Berechtigte ergeben sich aus folgenden Registern:

„Art und Umfang“ des wirtschaftlichen Interesses ist nachfolgend zu bestimmen:

Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten

Bitte geben Sie hier alle relevanten wirtschaftlich Berechtigten an.

Vorname*

Nachname*

Geburtsdatum* 

Staatsangehörigkeit 

Wohnort*

Wohnsitzland* 

Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses*  

Typ des wirtschaftlich Berechtigten*  

» Abbrechen

Bitte wählen Sie

- Sonstiges
- Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile (§ 19 Abs. 3 Nr. 1a GwG)
- Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Stimmrechte (§ 19 Abs. 3 Nr. 1a GwG)
- Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise (§ 19 Abs. 3 Nr. 1b GwG)
- Funktion des gesetzlichen Vertreters (§ 19 Abs. 3 Nr. 1c GwG)
- Funktion des geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners (§ 19 Abs. 3 Nr. 1c GwG)
- Treugeber, Trustee oder Protektor (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 GwG)
- Mitglied des Vorstands der Stiftung (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 GwG)
- Begünstigter (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 GwG)
- Gruppe, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll (§ 3 Abs. 3 Nr. 4 GwG)
- Person mit sonstigem beherrschendem Einfluss auf Vermögensverwaltung / Ertragsverteilung (§ 3 Abs. 3 Nr. 5 GwG)

Ferner wird zwischen zwei verschiedenen Typen des wirtschaftlich Berechtigten unterschieden: **Tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter** und **fiktiver wirtschaftlich Berechtigter**. Ein fiktiver wirtschaftlich Berechtigter ist dann gegeben, wenn die Auffangregelung des gesetzlichen Vertreters oder des geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners Anwendung findet (vgl. **A. II. 1.**).

Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten

Bitte geben Sie hier alle relevanten wirtschaftlich Berechtigten an.

Vorname*	Max
Nachname*	Mustermann
Geburtsdatum*	01.01.1955 
Staatsangehörigkeit	Bitte wählen Sie 
Wohnort*	Musterstadt
Wohnsitzland*	Deutschland 
Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses*	Funktion des gesetzlichen Vertreters (§ 19 Abs. 3 Nr.  
Typ des wirtschaftlich Berechtigten*	Bitte wählen Sie  

Bitte wählen Sie

Tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter

Fiktiver wirtschaftlich Berechtigter

Erfüllen mehrere natürliche Personen die Voraussetzungen für einen wirtschaftlich Berechtigten und ergeben sich sämtlich erforderlichen Angaben zu einzelnen wirtschaftlich Berechtigten aus einem elektronisch abrufbaren Register, so kann dieses Register nachfolgend genannt werden:

[» Abbrechen](#) [Wirtschaftlich Berechtigten übernehmen](#)

Vorname	Nachname	Geburtsdatum	Aktion
Max	Mustermann	01.01.1955	 

Legende:  Bearbeiten  Löschen

Weitere wirtschaftlich Berechtigte ergeben sich aus folgenden Registern:

Wählen Sie bitte die externen Register

- Handelsregister (§ 8 des Handelsgesetzbuchs)
- Partnerschaftsregister (§ 5c des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes)
- Genossenschaftsregister (§ 10 des Genossenschaftsgesetzes)
- Vereinsregister (§ 55 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
- Unternehmensregister (§ 8b Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs)

* Pflichtfelder

Das Absenden des ausgefüllten Formulars entspricht einem verbindlichen Auftrag zur Mitteilung wirtschaftlich Berechtigter beim Transparenzregister.

- * Grundlage des Auftrags sind die Allgemeinen Bedingungen für die Eintragung von wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister des Bundesanzeiger Verlages.
 - » [AGB](#)
- * Der Auftrag kann nach erfolgter Eintragung der Mitteilung im Transparenzregister grundsätzlich weder widerrufen noch auf andere Weise ganz oder teilweise rückgängig gemacht werden. Löschungen bzw. teilweise Löschungen sind daher nicht mehr möglich, auch wenn Inhalte über die gesetzlichen Pflichtangaben hinaus eingetragen wurden.
- * Hiermit versichere ich, dass ich zur Erteilung dieses verbindlichen Auftrags beauftragt und berechtigt bin.

< Zurück

Auftrag erteilen

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Kontakt:

Dr. Christoph Philipp, LL.M.
Rechtsanwalt
Partner

P+P München
christoph.philipp@pplaw.com
Tel.: +49 (89) 24 240 222

Philipp Windeknecht, Maître en droit
Rechtsanwalt
Associate

P+P München
philipp.windeknecht@pplaw.com
Tel.: +49 (89) 24 240 222